

S. 353 / Nr. 56 Prozessrecht (d)

BGE 60 II 353

56. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. September 1934 i. S. X. gegen Y.

Regeste:

Wiederherstellung gegen die Folgen einer Fristversäumung. Art. 43 OG.

Ein im Drange der Geschäfte erst nach Ablauf der Frist entdecktes Versehen bei der Adressierung einer Rechtsmittelerklärung, demzufolge das Rechtsmittel nicht binnen nützlicher Frist bei der richtigen Stelle eingereicht wurde, ist kein Wiederherstellungsgrund.

Der Anwalt des Klägers reichte eine Berufung an das Bundesgericht am letzten Tage der Berufungsfrist anstatt beim kantonalen Gericht, dessen Urteil er weiterziehen wollte (Art. 67 Abs. 1 OG), direkt beim Bundesgericht ein. Tags darauf wurde er des Fehlers gewahr und reichte sofort eine neue Berufung beim kantonalen Gericht ein. Für den Fall, dass nicht die eine oder andere Berufungserklärung als form- und fristgerecht eingereicht betrachtet werden könne, ersucht er um Wiederherstellung der Berufungsfrist. Er bringt vor, die unrichtige Adressierung sei einem Versehen seines Angestellten zuzuschreiben und ihm bei der Unterzeichnung des Aktenstückes im Drange der Geschäfte entgangen.

Aus den Erwägungen:

3.- Wiederherstellung ist nach Art. 43 OG «nur dann» zu gewähren, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten wurden, «innerhalb der Frist zu handeln». Diese Voraussetzung trifft hier, wenn sie wörtlich ausgelegt wird, offensichtlich nicht zu; denn der Vertreter des Gesuchstellers war keineswegs abgehalten, innert der Frist das

Seite: 354

zu tun, was zur formrichtigen Einreichung einer Berufung notwendig war. Er hat ja auch die nötigen Vorkehren tatsächlich getroffen, nur hat er es nicht in der richtigen Form getan. Dabei liegt der Formmangel in keiner durch objektive Hindernisse bedingten Unterlassung - es stand einer richtigen Adressierung nichts entgegen -, sondern er ist auf ein blosses Versehen zurückzuführen.

Das Wiederherstellungsgesuch könnte also nur dann zugesprochen werden, wenn in ausdehnender Auslegung des Art. 43 OG nicht nur der Nachweis der objektiven Unmöglichkeit der Handlung (wie sie sich z.B. aus einer schweren Erkrankung des Anwaltes ergeben kann, BGE 1925 II 450), sondern auch die Entschuldigung eines dabei begangenen Fehlers die Restitution zu rechtfertigen vermöchte. Allein, indem das Gesetz sagt, dass die Wiederherstellung «nur dann» gewährt werden dürfe, wenn der Gesuchsteller das Vorliegen des gesetzlich umschriebenen Tatbestandes nachweist, schliesst es eine ausdehnende Auslegung, die über den eigentlichen Sinn dieser Tatbestandsumschreibung hinausginge, aus. Und als Abhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis kann nach dem üblichen Sprachgebrauch nur eine objektive Unmöglichkeit, die Frist formgerecht einzuhalten, verstanden werden.

Wenn man im vorliegenden Falle Restitution zum Zwecke der Korrektur des begangenen Fehlers gewährte, so müsste man es folgerichtig in gleicher Weise zulassen, dass auch andere Fehler korrigiert werden könnten, z.B. die Nichtunterzeichnung der Berufungserklärung, die versehentliche Weglassung eines Antrages, eine Verspätung wegen irrümlicher Notierung eines unrichtigen Zustellungsdatums und dergleichen. Auch in solchen und ähnlichen Fällen mag sich der Fehler mitunter aus dem Drange der Geschäfte erklären lassen. Die Rechtsprechung hat sich aber stets auf den Boden gestellt, dass solche Fehler nicht nachträglich korrigiert werden können. Die Beschränkung des Rechtes auf Wiedereinsetzung rechtfertigt sich denn auch speziell mit Bezug auf Rechtsmittelfristen.

Seite: 355

aus der Erwägung heraus, dass die eingetretene Rechtskraft eines Urteils nur unter ganz besonderen Voraussetzungen einer nachträglichen Aufhebung ausgesetzt sein soll. Dabei ist, wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat (BGE 1931 II 424), zur Wahrung eines ordnungsgemässen Verfahrens eine gewisse Strenge nicht zu umgehen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Das Gesuch um Wiederherstellung der Berufungsfrist wird abgewiesen